

Tipps:

- **Spielregeln festlegen**
 - Prüfen Sie, ob die Widmung bzw. Nutzungsordnung Ihrer kommunalen Einrichtung Zweckbestimmungen enthält
 - Genaue Nutzungszwecke vertraglich vorschreiben
 - Ausschlussklauseln bzw. verbotene Nutzungen definieren
 - Untervermietung an Dritte bzw. Durchführung der Veranstaltung durch Dritte nicht gestatten
 - Kontroll- und Zugangsrechte vereinbaren
 - Kündigungsrecht für vertragswidrigen Gebrauch vorbehalten
- **Prüfung vor Ort**
 - Kontroll- und Zugangsrechte nutzen
 - vom Hausrecht Gebrauch machen
 - Nutzungsverhältnis beenden/Vertrag kündigen

www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de

Ansprechpartner/weiterführende Links

Informationen zu Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und Handlungsstrategien erhalten Sie bei uns:

Ministerium für Inneres und Sport

www.mi.sachsen-anhalt.de

sowie unter

www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de

Webseite der Verfassungsschutzbehörden der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Weiterführende Informationen zum Thema, Erfahrungsberichte und Mustervorlagen finden Sie – neben vielen Anderen – zum Beispiel unter diesen Links:

www.mbr-koeln.de/

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln

www.mbr-berlin.de/

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Fachstelle-gegen-Rechtsextremismus/Zentrale-Themen/anmietungen.html
Infoportal der Landeshauptstadt München

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport

Abteilung Verfassungsschutz

Zuckerbusch 15

39114 Magdeburg

Tel.: + 49 391 567 3900

E-mail: vschutz@mi.sachsen-anhalt.de

Wir danken der Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK der Stadt Köln sowie der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. für inhaltliche Anregungen aus der Broschüre „Keine Räume für Nazis“



Informationsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen

bei rechtsextremistischen Anmietungsversuchen

- Öffentliche Einrichtungen -



SACHSEN-ANHALT

Ministerium
für Inneres und Sport

Abteilung Verfassungsschutz

Tipps:

Rechtsextremistischen Anmietungsversuchen und Veranstaltungsanfragen muss man nicht hilf- und tatenlos gegenüber stehen. Zum sensiblen Umgang mit dem Ziel, solchen Bestrebungen keinen Raum zu geben, können Sie Ihre Handlungsmöglichkeiten erfolgreich nutzen:

• **Informationen einholen**

- Wer will anmieten, eine Veranstaltung durchführen etc.?
- Wer steht möglicherweise dahinter?
- Welche Ziele stehen dahinter?

• **Vernetzung betreiben**

- Ist der Veranstalter anderen Behörden oder Stellen (z.B. Polizei, Kommunen, Gaststättenverband) bekannt?
- Welche Erfahrungen haben andere Stellen mit dem Veranstalter gemacht?

www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de

Seien Sie sensibel für Anfragen aus der rechtsextremistischen Szene!

Immer wieder versuchen **Rechtsextremisten**, Neonazis, Kameradschaften oder Parteien wie die NPD öffentliche oder private **Räumlichkeiten anzumieten**, um ihre **verfassungsfeindlichen Ansichten** zu pflegen und zu verbreiten. Gerade junge Menschen sollen insbesondere durch Konzerte oder Liederabende angesprochen und für die rechtsextremistische Szene gewonnen werden.

Oft erfolgt die Kontaktaufnahme zum Zwecke der Anmietung von Räumen **unter Vorspiegelung falscher Tatsachen**: Unverfänglich klingende Vereine suchen einen Raum für scheinbar harmlose Gesprächsrunden, rechtsextremistische Hass-Konzerte werden als angebliche „Geburtsstagsfeier“ getarnt.

Bei einem **sensiblen und wachsamem Umgang** mit solchen Anfragen ist es möglich, diesen Ansinnen entgegenzutreten und Rechtsextremisten keinen Raum für ihre menschen- und demokratiefeindlichen Aktivitäten zu gewähren.



Holger Stahlknecht, Minister für Inneres und Sport

„Wir alle können vor Ort dazu beitragen, Rechtsextremisten keinen Raum für ihre Umtriebe zu bieten.“

Sagen Sie ‚Nein‘ zu Anmietungsversuchen!“

Kommunen, Verwaltungen und Private, wie zum Beispiel das Gastgewerbe oder Vereine, besitzen **Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten**, um Mietgesuche aus dem rechtsextremistischen Spektrum zu erkennen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zu verhindern.

Wissen Sie, mit wem Sie es zu tun haben? Nutzen Sie Ihre Informationsmöglichkeiten!

Wenn Sie eine Anfrage erhalten, die (möglicherweise) von Rechtsextremisten stammen könnte, fragen Sie nach bzw. prüfen Sie, wer Ihnen gegenüber als Mietinteressent auftritt. Wenden Sie sich an Polizei und Verfassungsschutz, um Auskunft und Informationen über rechtsextremistische Gruppierungen oder Akteure zu erhalten. Vielleicht haben auch bereits andere Kommunen oder Vermieter entsprechende Erfahrungen gemacht.

Kennen Sie Ihre Möglichkeiten, Anmietungen durch Rechtsextremisten zu verhindern oder einzugrenzen?

Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen kommunale Räume wie z.B. Gemeindesäle, Stadthallen oder kommunale Kulturhäuser.

Der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung richtet sich nach dem jeweils festgelegten öffentlich-rechtlichen Nutzungszweck. Dies gilt z.B. auch beim privatwirtschaftlichen Betrieb durch eine Stadthallen-GmbH.

Entsprechende Regelungen finden sich üblicherweise in den Widmungen, kommunalen Satzungen oder Benutzungsordnungen für diese Einrichtungen.

! Es gilt die Zweckbestimmung Ihrer Einrichtung !

Häufig bestehen umfassende Nutzungsmöglichkeiten für Veranstaltungen aller Art. Ausschlussklauseln in Widmungen oder Benutzungsordnungen sind (noch) selten, aber es gibt z.B. Beschränkungen auf Veranstaltungen kultureller Art oder mit Bezug zum kommunalen Träger; teilweise ist eine Nutzung nur für öffentliche Veranstaltungen zulässig oder nur für Gemeindeglieder. Die Möglichkeiten, rechtsextremistischen Parteien oder Vereinen den Zugang zu verweigern oder einzuschränken, sind immer vom Einzelfall abhängig!

- Prüfen Sie, welche Nutzungszwecke festgelegt sind und entscheiden Sie, ob eine Nutzung abgelehnt oder – ggf. mit einschränkenden Nebenbestimmungen versehen – gewährt werden kann.

Während bei Anfragen von Vereinen oder Privatpersonen zu prüfen ist, ob die angestrebte Nutzung dem Nutzungszweck der öffentlichen Einrichtung entspricht, ist bei politischen Parteien insbesondere auch § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes von Relevanz.

! Bei Parteien ist das Gleichbehandlungsgebot aus dem Parteienprivileg des Art. 21 GG zu beachten !

- Wenn andere Parteien den Raum nutzen konnten, z.B. für einen Kreisparteitag oder eine andere Parteiveranstaltung, kann dies einer extremistischen, nicht verbotenen Partei nicht verwehrt werden.

! Vorsorge kann für die Zukunft getroffen werden!

- Sie können Nutzungszwecke eindeutig festlegen bzw. unerwünschte Nutzungen ausdrücklich definieren und ausschließen. Dies gilt aber nur für die Zukunft!